



Christlichdemokratische Volkspartei Bezirk Einsiedeln

Statuten

08.01.2010

A Allgemeine Bestimmungen

Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei Einsiedeln“ (CVP Einsiedeln) besteht eine gemäss den Artikeln 60 ff. des Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

Art. 2 Die CVP SZ hat ihren Sitz in Einsiedeln.

2. Grundsätze, Ziele und Aufgaben

Art. 3 Die CVP Einsiedeln ist die Bezirkspartei (Mitglied) der CVP des Kantons Schwyz im Bezirk Einsiedeln.

Sie orientiert sich nach den Grundsätzen und Zielen der CVP des Kantons Schwyz und der CVP Schweiz und ist bestrebt, diese im Bezirk Einsiedeln umzusetzen.

Art. 4 Sie arbeitet mit den anderen Orts- sowie Bezirksparteien und der Kantonalpartei der CVP zusammen.

Art. 5 Die Bezirkspartei hat in ihrem Bereich insbesondere die Aufgabe,

1. die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern
2. das Gedankengut der Partei zu vertreten, für ihr Programm zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen
3. die begründeten Anliegen und Wünsche der Bevölkerung, insbesondere gesinnungsverwandter Vereinigungen, zu berücksichtigen
4. die Mitglieder, Sympathisanten und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zu aktiver Mitarbeit anzuregen
5. die Jugend an der politischen Arbeit zu interessieren
6. Kandidaten für Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und Bezirke aufzustellen
7. Nominierungen für die Besetzung von Ämtern an die Wahlorgane einzureichen
8. die Interessen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten.

B	Mitgliedschaft
	1. Erwerb und Verlust
Art. 6	Mitglieder können natürliche Personen sein. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand und die Mitgliedschaft ist rechtskräftig mit dem Bezahlen des Mitgliederbeitrages. Die Mitglieder werden gleichzeitig Einzelmitglied der Bezirks-, Kantonal- und Bundespartei, sofern das Mitglied dies nicht ausdrücklich ablehnt.
Art. 7	Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Bezirkspartei erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Grundangabe ausschliessen.

	2. Rechte und Pflichten
Art. 8	Jedes Mitglied unterstützt die Grundsätze der CVP und setzt sich für die Ziele der Partei ein. Es wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit.
Art. 9	Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest.

C	Organisation
	1. Organe
Art. 10	Die Organe der Partei sind <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand 3. die Revisionsstelle
Art. 11	Im Jahr zwischen den Bezirksratswahlen werden der Vorstand und die Revisionsstelle alternierend für die Dauer von 4 Jahre gewählt. Für Abberufungen während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans nötig.

	2. Abstimmungen
Art. 12	Abstimmungen über Sachfragen erfolgen im offenen Handmehr. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes ist geheim abzustimmen.

Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Im Vorstand ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder zu einem Antrag einem Beschluss gleichgestellt.

	3. Wahlen
Art. 13	Wahlen erfolgen geheim. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes ist offen zu wählen. Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Nach dem zweiten und nach jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus.

Im Vorstand ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder zu einem Vorschlag einer Wahl gleichgestellt.

	4. Mitgliederversammlung
Art. 14	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.
Art. 15	Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
Art. 16	Die Mitgliederversammlung beschliesst: <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Tätigkeitsberichte des Vorstandes 2. die Jahresrechnung 3. die Mitgliederbeiträge 4. die Beiträge von Mitgliedern in Behörden und Kommissionen 5. das Budget 6. die Stellungnahme der Partei zu kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungs- und Wahlvorlagen, wenn der Vorstand dies traktandiert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt

7. über die eingegangenen Anträge, sofern diese mind. 14 Tage vorher schriftlich eingereicht worden sind.
8. das Aktionsprogramm
9. mit einer Zweidrittelmehrheit über die Änderung der Statuten.

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:

10. den Parteipräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes
11. die Revisionsstelle
12. die Stimmberechtigten für die Mitgliederversammlung der CVP des Kantons Schwyz (Delegierte)
13. die Kandidaten für die kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden.

5. Vorstand

- Art. 17 Der Vorstand besteht aus dem Parteipräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- Art. 18 Der Vorstand leitet und vertritt die Partei. Er ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Beschluss einem anderen Organ übertragen sind.
- Art. 19 Der Vorstand wird durch den Parteipräsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann jederzeit die Einberufung verlangen.
- Art. 20 Vertretung der Partei nach aussen durch den Präsidenten und Sekretär, welche auch die Kollektivunterschrift inne halten.
- Art. 21 Der Vorstand beschliesst
1. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder
 2. die Stellungnahme der Partei zu kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen
 3. die Durchführung besonderer Parteiaktionen
- Der Vorstand kann Entscheide, die in seine Zuständigkeit fallen, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

6. Revisionsstelle

- Art. 22 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes.

- Art. 23 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget und erstattet darüber der Mitgliederversammlung Bericht.

7. Schiedsgericht

- Art. 24 Streitigkeiten
1. über die Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente,
 2. zwischen den Parteimitgliedern und Parteiorganen,
 3. zwischen Organen der Partei,
 4. zwischen Orts- und Bezirksparteien und Vereinigungen,
 5. zwischen Orts- bzw. Bezirksparteien bzw. Vereinigungen und der kantonalen Partei
- werden dem Schiedsgericht der CVP des Kantons Schwyz unterbreitet.
- Das Schiedsgericht beurteilt diese Streitigkeiten endgültig.

D Finanzen

- Art. 25 Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden, Sammlungen und Veranstaltungen.
- Art. 26 Für die Verbindlichkeiten der CVP Einsiedeln haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

E Auflösung der Partei

- Art. 27 Über die Auflösung der Partei entscheidet eine ausschliesslich hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
- Wird die Bezirkspartei aufgelöst, werden die Akten und die finanziellen Mittel der CVP des Kantons Schwyz übergeben.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. Januar 1988 und treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 8. Januar 2010 sofort in Kraft.

Einsiedeln, 08.01.2010

Der Präsident:



Der Protokollant:

